

Univ.-Prof. Dr. Robert Koch LL.M. (McGill)

Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft

Fakultät für Rechtswissenschaft

Aktuelle Entwicklungen in der Cyberversicherung

17. Oldenburger Versicherungs- und Finanztag

23. Oktober 2024



Universität Hamburg



Fakultät
für
Rechtswissenschaft

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Entwicklung der Cyberversicherung
- III. Umfang des Versicherungsschutzes in der Cyberversicherung moderner Ausprägung
- IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen
- V. Ausblick

II. Entwicklung der Cyberversicherung

➤ Phase 1970 bis 2000

- **Erweiterungen der VertrauensschadensV**
 - Computer-MissbrauchV: Absicherung gegen Computerkriminalität der eigenen Mitarbeiter
 - DatenmissbrauchV: Absicherung gegen Computerkriminalität externer Dritter
- **Sachversicherung: Zusatzbausteine ElektronikV**
 - Daten-/-trägerV (Klausel 638 AVFE 76, ABE Klausel 010): Schaden an Datenträger erforderlich
 - SoftwareV (ABE Klausel 028): Schaden an Datenträger nicht erforderlich, auch Computerviren

II. Entwicklung der Cyberversicherung

➤ Phase 2000 bis 2010

- **Sachversicherung: Zusatzbausteine ElektronikV**
 - SoftwareV (ABE Klausel 028): Ausschluss Computerviren
 - aktuell: Erweiterte DatenV (ABE TK A 1929), Deckung für vorsätzliche Angriffe Dritter, z. B.: Hackerangriff, Denial of Service Attacken oder Angriffe mittels Schadsoftware
- **Haftpflichtversicherung**
 - BBR Software (→ Softwarehäuser: auf AHB-Basis, Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung sowie Tätigkeitsschäden werden wie Sachschäden behandelt)
 - BBR IT-Dienstleister (→ Ausdehnung auf Provider, Hersteller/Handel von Hardware)

II. Entwicklung der Cyberversicherung

➤ Phase 2000 bis 2010

– Vertrauensschadensversicherung

- Nur zielgerichtete Eingriffe in EDV-Systeme des VN; keine Deckung, wenn Angriff gegen unbestimmte Anzahl von EDV-Nutzern gerichtet
- auch Betrugsschäden durch falsche Identität („Fake President Fraud“), soweit Vertrauensperson nicht grob fahrlässig Schaden mitverursacht
- Nur unmittelbare Schäden versichert
→ keine Deckung für Lösegeld, BU-Schäden

II. Entwicklung der Cyberversicherung

➤ Phase ab 2010

- Cyberversicherung in moderner Ausprägung als Verbundene Versicherung (VAG-Sparten: Haftpflicht (Nr. 13), Verschiedene finanzielle Verluste (Nr. 16), Sachschäden (Nr. 9)?)
 - Assistanzenleistungen
 - Nach Mitteilung BaFin vom 15.9.2017: vielfach Einschluss Versicherung von Lösegeldzahlungen
- GDV veröffentlicht AVB Cyber
- BaFinJournal vom 7.2.2024: Neuer Versicherungszweig „Cyberversicherung“ (neue Nr. 26 in der Anlage 1 zum VAG) mit den beiden Versicherungsarten „Cyberversicherung Stand alone“ und „Cyberversicherung Endorsement“ in der Versicherungs-Berichterstattungsverordnung geplant

Jahr	Anzahl Versi- che- rungs- unter- neh- men	Brutto Beiträge ¹	Bruttoaufwendungen Leistungen ²	Schaden- Kosten- Quote ³
------	---	---------------------------------	---	---

Wirtschaftliche Entwicklung der Cyberversicherung

		in Mio. EUR	Verän- derung ggü. Vorjahr ⁴	in Mio. EUR	Verände- rung ggü. Vorjahr ⁴	
2020	33	106	39,0%	37	59,0%	64,7%
2021	39	178	49,2%	137	187,6%	123,7%
2022	41	249	56,3%	121	7,9%	77,7%

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

1. Gegenstand der Cyberversicherung
2. Versicherte Gefahren
3. Definition des Versicherungsfalles
4. Versicherungsleistungen
 - Fremdschäden
 - Eigenschäden
 - Assistenzleistungen
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Cyberspezifische Ausschlüsse
7. Cyberspezifische Obliegenheiten

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

1. Gegenstand der Cyberversicherung

➤ Fremdschäden (HaftpflichtV), Eigenschäden, Kosten für Assistenzleistungen

➤ Keine Allgefahrendeckung:

Versichert sind im Einzelnen beschriebene

- Eigenschäden (zB Datenverlust, Ertragsausfall) und Fremdschäden (zB Haftung wegen Verletzung DSGVO) infolge der Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit (selten auch bei Beeinträchtigung der Zurechenbarkeit und Verbindlichkeit) von Daten und informationsverarbeitenden Systemen,
- die auf einer benannten Ursache (= Gefahr) beruhen müssen (Enumerationsprinzip).

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

2. Versicherte Gefahren

➤ Vgl. A1-2.4 AVB Cyber:

„Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des VN
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des VN
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des VN
- Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den VN führt;
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des VN wirken.“

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

2. Versicherte Gefahren

➤ Marktpraxis

- auch Bedienungsfehler
- auch Fehlfunktionen infolge
 - des Ausfalls der bzw. Über- oder Unterspannung in der Stromversorgung, wenn die Stromversorgung der unmittelbaren Kontrolle eines Versicherten unterliegt;
 - der elektrostatischen Aufladung der Hardware oder statischer Elektrizität in der Hardware;
 - der Überhitzung der Hardware;
 - eines Softwarefehlers;
 - eines Fehlers im internen Netzwerk, oder
 - eines Fehlers der Hardware.

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

3. Definition des Versicherungsfalles (kein einheitlicher Marktstandard!)

- Einheitliche Definition des Versicherungsfalls für alle Schäden
 - erstmals nachprüfbar festgestellter Schaden (Manifestationsprinzip), zB AVB Cyber
 - Schadensereignis
- Differenzierung zwischen Eigenschäden und Fremdschäden
 - Eigenschäden: erste Feststellung eines Schadens
 - Fremdschäden: Claims-Made
- Gesonderte Versicherungsfalldefinition bei Eigenschäden und Assistance-Leistungen zB
 - erste Feststellung der zur Betriebsunterbrechung oder zum Datenverlust führenden Störung
 - erster Zugang der Drohung bei Cybererpressung

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

4. Versicherungsleistungen – Überblick Fremdschäden

- Rückwärtsdeckung (zeit begrenzt/unbegrenzt)
- Nachmeldefrist (feste Fristen/Ansparmodell)
- Rechtsschutz
- Freistellung
- Freistellung externer Dienstleister
- Versicherungsschutz für behördliche Verfahren wegen Datenrechtsverletzungen
- Einstweiliger Rechtsschutz, Unterlassungs- oder Widerrufsklagen
- Medienhaftpflicht
- PCI-DSS-Vertragsstrafen durch einen E-Payment Service Provider
- Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten
- Vertragsstrafen wegen Leistungsverzugs
- Geldbußen nach EU-DSGVO
- Bring-your-own-device
- Geldmittel, zu deren Hinterlegung der Versicherte verpflichtet ist, z. B. in einen Consumer-Redress-Fund (Konsumentenschutzfonds)

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

4. Versicherungsleistungen – Überblick Eigenschäden

- Betriebsunterbrechung
- Mehrkosten bei Betriebsunterbrechung
- Betriebsunterbrechung durch Cloud-Ausfall
- Wiederherstellung von Daten und der Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur
- Systemverbesserung (Verhinderung zukünftiger Informationssicherheitsverl.
- Eigenschäden durch mitversicherte Personen
- Cyber-Erpressung
- Cyber-Diebstahl (Abhandenkommen von Geld, Kryptowährungen, Wertpapiere)
- Cyber-Betrug (Fake-President- bzw. CEO-Fraud- und Lieferantenbetrugs-Fällen)
- Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland
- Strafrechtsschutz
- E-Discovery
- Unvorhersehbare Fehlfunktionen
- Sachschäden am Computersystem
- Sachschäden an Fertigungserzeugnissen
- Bring-your-own-device

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

4. Versicherungsleistungen – Überblick Assistenzleistungen

- Krisenmanagement
- Cyber-Erpressungsmanagement
- Soforthilfe bei Verdacht einer Informationssicherheitsverletzung
- Forensische Dienstleistungen
- Rechtsberatung
- Kosten für Public-Relations-Maßnahmen (zur Erhaltung/
Wiederherstellung der öffentlichen Reputation)
- Kosten für Benachrichtigung/Information (inkl. Einrichtung eines Call-Centers)
- Kosten einer freiwilligen Anzeige
- E-Discovery
- Kreditüberwachung
- Sicherheitsanalyse/Systemverbesserungen/Präventionsmaßnahmen/
Training
- Hotline 24 Stunden/7 Tage

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vgl. A.2-3 AVB Cyber

A2-3.1 Versichert sind darüber hinaus Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der VN zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens getätigt hat. Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist...

- soll unter der Prämisse, dass Daten ≠ Sachen § 90 VVG „substituieren“, der nur anwendbar auf Sachversicherung ist (ähnliche Regelungen in Ziff. 5 UmweltHM/Ziff. 9 USV)

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

6. Cyberspezifische Ausschlüsse

Vgl. HDI Cyber+

„4. Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

4.8 Unterbrechung oder Störung von Versorgungsinfrastrukturen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art von Unterbrechung oder Störung

- der Versorgung mit Strom, Gas, Öl und/oder sonstigen Energieformen, oder
- von Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder -verbindungen (Versorgungsinfrastrukturen),

sofern die Versorgungsinfrastruktur nicht im Kontrollbereich versicherter Unternehmen liegt;“

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

7. Cyberspezifische Obliegenheiten

Vgl. Hiscox CyberClear (06/2022)

15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

15.1. Datensicherung

Die Versicherten haben **mindestens wöchentlich** eine vollständige Datensicherung vorzunehmen. Für die Erstellung dieser Datensicherung ist eine **Offline-Datensicherung** mit dauerhafter physischer Trennung von den zu sichernden IT-Systemen oder eine unveränderbare Online-Datensicherung, auf die Administratoren nur mit einer **Zwei-Faktor-Authentifizierung** oder aus einer separaten Domain zugreifen können, zu nutzen. Diese Datensicherung ist für mindestens 30 Tage aufzubewahren.

III. Umfang des Versicherungsschutzes der Cyberversicherung

7. Cyberspezifische Obliegenheiten

Vgl. Hiscox CyberClear (06/2022)

15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

15.2. Patchmanagement

Die Versicherten haben Sicherheitsupdates auf Servern und Clients (mobilen Geräten, Desktops und Terminals) sowie auf Netzwerkgeräten und Sicherheitssystemen (z. B. Firewalls, Virenschutz) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Updates durch den Hersteller einzuspielen.

15.3. Betrieb von Altsystemen

Sofern die Versicherten Betriebssysteme nutzen, für die ihnen keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden (Altsysteme), hat der Betrieb dieser Altsysteme ausschließlich in einer isolierten Netzwerkumgebung ohne direkten Internetzugang und mit durchgehender Kontrolle des Datenverkehrs zu erfolgen.

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

1. Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung (idR Sublimit) vereinbart

➤ Aufsichtsrechtliche Zulässigkeit

Mitteilung der BaFin im September 2017, dass sie entschieden habe, „die Bündelung von Lösegeldversicherungen mit Cyberversicherungen in einem Vertrag zu akzeptieren“ unter Fortgeltung der Voraussetzungen entsprechend den Hinweisen des BAV Rundschreibens 3/1998 (VA)

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

1. Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

- Hinweise des BAV im Rundschreiben 3/1998 (VA)
 - VersSumme muss den wirtschaftlichen Verhältnissen des VN angemessen sein, damit subjektives Risiko sich nicht erhöht;
 - präventive Beratung durch kompetentes Sicherheitsunternehmen anhand eines Sicherheitskonzepts
 - VN muss Obliegenheit zur Geheimhaltung des VersSchutzes auferlegt werden;
 - zentrale Stelle, die dem Vorstand des VN direkt unterstellt ist, muss allein für Verwaltung und Schadensbearbeitung zuständig sein;
 - VN, seine Vertrauenspersonen und VR sind im Schadenfall verpflichtet, Tat bei der Polizei unverzügl. anzuzeigen und staatliches Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

1. Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

- Rechtsfolgen bei Einhaltung dieser Vorgaben
 - Angebot einer Lösegeldversicherung und nachträgliche Erstattung von Lösegeldzahlungen kein Verstoß gegen ordre public (§ 138 Abs. 1 BGB)
 - Keine Strafbarkeit von Verantwortlichen des VR
 - VR kann gegenüber dem Leistungsverlangen des VN nicht rechtliche Unmöglichkeit i.S.v. § 275 Abs. 1 BGB einwenden

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

§ 83 VVG Aufwendungsersatz

(1) ¹Der VR hat Aufwendungen des VN nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der VN sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der VN hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) ¹Der VN hat Weisungen des VR, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten...

(3) ¹Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist VR nicht zur Leistung verpflichtet, wenn VN Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. ²Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist VR berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; ...

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

- Muss VN nach § 82 Abs. 1 VVG Lösegeld zahlen, wenn dadurch höherer versicherter Schaden vermieden wird?
- Falls nicht, hat VN Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 83 Abs. 1 VVG, wenn er (überobligatorisch) trotzdem zahlt?

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

Beispiel (Ausgangsfall)

Die A-GmbH (VN) schließt mit dem Versicherer V (VR) eine Cyberversicherung ab. Die VersSumme für Betriebsunterbrechung/ Ertragsausfall und die Datenwiederherstellung beträgt 10 Mio. EUR. Die Haftzeit für die Betriebsunterbrechung beträgt 50 Tage, der Tagesatz beträgt 200.000 EUR. An einem späten Freitagnachmittag wird VN Opfer eines Cyber-Angriffs. Die Täter hatten Werbung auf verschiedenen Internetseiten geschaltet. Beim Anklicken dieser Seite installiert sich eine Schadsoftware selbstständig auf den Rechnern der Opfer. Mit Hilfe dieser Software wird ein Sperrbildschirm angezeigt, der in der jeweiligen Landessprache der Opfer zur Zahlung einer Summe über 100.000 EUR auffordert, damit das System wieder entsperrt wird.

IV. Ausgewählte cyberversicherungsspezif. Fragestellungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

Beispiel (Fortsetzung Ausgangsfall)

Die VN erreicht telefonisch niemand mehr bei ihrem VR und hinterlässt eine Nachricht per E-Mail. Anrufe unter der im VersSchein angegebenen Notfallrufnummer sowohl am Freitag als am Wochenende bleiben ebenfalls erfolglos, da die Nummer stets besetzt ist. Erst am späten Montagnachmittag nach Betriebsschluss meldet sich der VR bei der VN und beauftragt einen Experten, dem es am Mittwochabend gelingt, den durch den Cyberangriff unterbrochenen Betrieb zum Laufen zu bringen. Die VN fordert vom VR Ersatz von 600.000 EUR. Der VR ist lediglich zur Zahlung von 100.000 EUR bereit, da die VN ihre Schadensminderungsobliegenheit verletzt habe. Sie hätte spätestens am frühen Montagmorgen das Lösegeld zahlen müssen, um die Betriebsunterbrechung abzuwenden.

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

- **Muss VN Lösegeld zahlen, wenn höherer versicherter Schaden vermieden wird?**
 - VN muss nach § 82 VVG nur ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensabwendung/-minderung ergreifen
 - ÖOGH: VN ist nicht zumutbar, mit Kriminellen oder deren Mittelsmännern zu paktieren, um gestohlene Sachen wieder herbeizuschaffen
 - keine Obliegenheit des VN zur Zahlung, auch nicht zur Befolgung einer Anweisung des VR zur Zahlung
 - stets zulässig: VR zahlt (ohne Zuhilfenahme des VN)

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

Abwandlung 1

Bereits am frühen Montagmorgen leistet die VN die geforderte Geldzahlung über das von dem Täter bezeichnete Zahlungssystem, um ihren Betrieb nicht unterbrechen zu müssen. Die VN fordert Ersatz von 100.000 EUR. Der VR weigert sich zu leisten, weil mangels Zumutbarkeit keine Obliegenheit zur Zahlung bestanden habe.

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

Abwandlung 1

- **Erstattungsfähigkeit gemäß § 83 Abs. 1 VVG?**
 - **Falls keine Obliegenheit nach § 82 Abs. 1 VVG besteht, hat VN Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn er (überobligatorisch) trotzdem zahlt?**
 - Für Anspruch aus § 83 Abs. 1 VVG spielt Zumutbarkeit der Rettungsmaßnahme keine Rolle, da Erfordernis der Zumutbarkeit allein dem Schutz des VN dient, auf den er verzichten kann, und weil Maßnahme dem VR im Erfolgsfall zugute kommt.

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

2. Keine Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart

Abwandlung 1

➤ Erstattungsfähigkeit gemäß § 83 Abs. 1 VVG?

- Voraussetzung „den Umständen nach für geboten halten“ ohne Bedeutung, wenn Maßnahme objektiv geboten.
 - Objektiv geboten sind Maßnahmen, die geeignet sind, den (Folge-)Schaden abzuwenden/zu mindern und erforderlich sind, weil Kosten der Rettungsmaßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.
 - hier (+), durch Zahlung von 100.000 EUR gelingt es VN, den möglichen Betriebsunterbrechungsschaden abzuwenden, der sich auf 200.000 EUR belaufen hätte.

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

3. Versicherung von Lösegeldzahlungen als Hauptleistung vereinbart, aber Lösegeldforderung > vereinbarte VersSumme für Lösegeld

Abwandlung 2

Wie Abwandlung 1, jedoch ist die Lösegeldzahlung als Hauptleistung geschuldet. Die VersSumme für Lösegeldzahlungen beläuft sich auf 100.000 EUR. Erpresser fordert 150.000 EUR.

➤ **Hat VN Anspruch gem. § 83 Abs. 1 VVG auf Erstattung des über die VersSumme für Lösegeldzahlungen hinausgehenden Betrags?**

(+), weil durch Zahlung der 150.000 EUR gelang, Schaden iHv 200.000 EUR abzuwenden

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

4. Ausschluss/Begrenzung der Erstattung gemäß § 83 Abs. 1 VVG

- Ausschluss von Rettungskosten nach § 83 VVG ist gem. § 87 VVG unwirksam, bei Großrisiken nach § 307 II Nr. 1 BGB
- Untersagung der Zahlung von Lösegeld oder Zahlung nur mit Zustimmung des VR gem. § 82 Abs. 2 VVG zulässig?

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

4. Ausschluss/Begrenzung der Erstattung gemäß § 83 Abs. 1 VVG

Vgl. Allianz Cyber Protect Premium (V200422)

„I.4.1 Cyber Erpressung

Der Versicherer bietet VersSchutz für Cyber Erpressungsschäden, die versicherte Gesellschaften aufgrund einer Cyber-Erpressung erleiden.

Cyber Erpressungsschäden sind notwendige und angemessene Geldbeträge, die eine versicherte Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung des Versicherers in Textform zur Abwehr oder Beendigung einer Cyber Erpressung gezahlt hat (Lösegeld bzw. Erpressungsgeld). Als Zahlung eines Geldbetrages gilt auch die Zahlung mit einer Kryptowährung, wie zum Beispiel BitCoins. Es gilt insoweit das im Versicherungsschein festgelegte Sublimit.“

IV. Erstattung von Lösegeldzahlungen

4. Ausschluss/Begrenzung der Erstattung gemäß § 83 Abs. 1 VVG

- Untersagung der Zahlung von Lösegeld oder Zahlung nur mit Zustimmung des VR gem. § 82 Abs. 2 VVG zulässig?
- Wohl ja, aber keine Pflicht zur Weisungsbefolgung, wenn durch Weisung dem VN Unbilliges zugemutet wird oder wichtige unversicherte eigene Vermögensinteressen des VN gefährdet sind
(+), wenn drohender Schaden > Versicherungssumme für Betriebsunterbrechung

V. Ausblick

- **Cyberversicherung wird im KMU-Bereich weiter wachsen**
 - größtes Wachstumshemmnis: Fehlen einheitlicher Standards (insb. unterschiedliche VersFalldefinitionen)

- **Versicherungsumfang**
 - nicht zu erwarten:
 - Einbeziehung von Schäden an Sachen (abgesehen von Schäden an der IT-Hardware)
 - Verbot der Lösegeldversicherung
 - möglich:
 - Erweiterung der Deckung auf Ersatz von Kosten für Wiederherstellung der Reputation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

robert.koch@uni-hamburg.de